

ius.focus

Zivilprozessrecht

Ausstand von Sachverständigen

Art. 47 Abs. 1, Art. 183 Abs. 2 ZPO

Die Begutachtung durch einen Sachverständigen in einem früheren Verfahrensstadium stellt für diesen im Rahmen der Fortsetzung des Verfahrens keinen Ausstandsgrund dar. [239]

BGer 4A_118/2013 vom 29. April 2013

Der Beschwerdeführer war bei einem Verkehrsunfall im Jahr 2003 schwer verletzt worden. In der Folge hatte er beim Kreisgericht Rheintal eine Teilklage gegen die Versicherungsgesellschaft X. (Beschwerdegegnerin) eingereicht und die Zuspprechung von CHF 66 342.70 aufgrund des entstandenen Haushaltschadens anbegehrt. Im gegenseitigen Einvernehmen hatten die Parteien die Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen eines polydisziplinären Gutachtens der «Academy of Swiss Insurance Medicine» (asim) verlangt.

Nachdem das Verfahren wieder aufgenommen worden war, hatte das Kreisgericht den Parteien mitgeteilt, es habe beschlossen, dem Ersteller des asim-Gutachtens eine Ergänzungsfrage zu stellen. In der Folge war die Klage – unter anderem aufgrund der gutachterlichen Einschätzung – abgewiesen worden. Dagegen war der Beschwerdeführer auf dem Rechtswittelweg an das Kantonsgericht St. Gallen gelangt und hatte dabei insbesondere beanstandet, das Kreisgericht habe im Zusammenhang mit der Ergänzungsfrage die Mitwirkungsrechte der Parteien missachtet. Zudem sei die Frage ohnehin suggestiver Natur gewesen.

Im Hinblick auf den Grad der Haushaltarbeitsunfähigkeit hatte das Kantonsgericht eine Ergänzung des asim-Gutachtens beim gleichen Sachverständigen angeordnet, was den Beschwerdeführer zu einem – in der Folge abgelehnten – Ausstandsbegehren gegen den Gutachter veranlasst hatte.

Gegen die Abweisung dieses Ausstandsgesuchs gelangte der Beschwerdeführer mittels Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht, welches zunächst die Sachurteilsvoraussetzungen für die Anfechtung von Zwischenentscheiden in

Erinnerung rief und sich danach inhaltlich mit der Beschwerde befasste.

Das Bundesgericht führte im Rahmen eines Überblicks über die geltende Rechtsprechung aus, dass für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstandsgründe wie für Gerichtspersonen gälten und insbesondere auch der allgemeine Ausstandsgrund von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO («Befangenheit aus anderen Gründen») Anwendung finde.

Die Ablehnung eines Sachverständigen gebiete sich im Allgemeinen dann, wenn Umstände vorliegen, die nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Auf das subjektive Empfinden einer Partei sei hingewiesen nicht abzustellen.

Die in einem früheren Verfahrensstadium erfolgte Begutachtung durch einen Sachverständigen vermag nach Auffassung des Bundesgericht für sich allein genommen nicht den Anschein von Befangenheit erwecken, sofern das Ergebnis des neuerlichen Gutachtens nach wie vor als offen erscheint.

In Bezug auf den konkreten Fall erachtete das Bundesgericht die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen als unbegründet. Es wies daher die Beschwerde ab.

Kommentar

Sachverständige sind Hilfspersonen des Gerichts. Für sie gelten grundsätzlich die gleichen Ausstandsgründe wie für Gerichtspersonen. Ihre tatsächliche Befangenheit ist – genau wie bei Gerichtspersonen – keine zwingende Voraussetzung dafür, dass sie sich in den Ausstand begeben müssen. Bereits bei Umständen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein einer Befangenheit erwecken, haben sie sich aus dem Prozessgeschehen zurückzuziehen.

Angesichts der zentralen Rolle einer sachverständigen Person im Entscheidungsprozess des Gerichts ist an deren Unparteilichkeit ein strenger Massstab anzulegen (WEIBEL, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. A., Zürich 2012, Art. 183 N 19).

Ebenso wie die mehrfache Begutachtung stellen auch geschäftliche Kontakte einer sachverständigen Person zu einer Partei nicht in jedem Fall einen Ausstandsgrund dar. Auch ein potentiell Konkurrenzverhältnis zu einer Partei genügt nicht, um den Anschein von Befangenheit zu erwecken (WEIBEL, a.a.O., Art. 183 N 26; BSK ZPO-DOLGE, Art. 183 N 23).

Sandra Altherr